

Satzung des



Wassersportverein Ritterhude e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Ritterhude e.V.“, Er hat seinen Sitz in Ritterhude und ist rechtsfähig durch die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes. Er führt den oben abgebildeten Stander.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersports. Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden.
:

- a) Gewährleistung eines geordneten Wassersportbetriebes
- b) Gestellung von Liegeplätzen für die Boote
- c) Abhalten von fachlichen Vorträgen und Schulungen
Durchführung von gemeinschaftlichen Wanderfahrten
und Teilnahme an Wassersportveranstaltungen.
- e) Veranstaltung von Mitgliederversammlungen und
geselligen Abenden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die das 10. Lebensjahr überschritten haben. Es wird unterschieden zwischen:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern

Personen die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben,

können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Mitgliederaufnahme

- a) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche haben die Zustimmung der Erziehungsberechtigten beizubringen.
- b) Zur Aufnahme des Mitgliedes genügt der Beschluss des Vorstandes. Die Bewerber sollen sich dem Vorstand persönlich vorstellen.
- c) Die Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden. Der Abgewiesene ist jedoch berechtigt, Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen, welche endgültig entscheidet.
- d) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt, muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, die Mitgliedschaft endet am folgenden Monatsende. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Leistungen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Ausschluss

Der Ausschluß aus dem Verein ist möglich.

- a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen über die in § 10 genannten Termine im Rückstand ist.
- b) Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- d) Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung von mindestens 2 Wochen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem

Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Bis zur Rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Bei Inanspruchnahme eines Bootslagers ist dem Verein eine Lagergebühr zu entrichten. Beim Ausschluß gelten gleichfalls die Bestimmungen des § 5.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht,

- a) in den Mitgliederversammlungen zu erscheinen, sowie an Beratungen Abstimmungen und Wahlen derselben teilzunehmen.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzungen und den Versammlungsbeschlüssen nachzukommen,

- a) den in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu leisten, ein etwa festgesetztes Eintrittsgeld zu zahlen, und sonstige Zahlungen wie Umlage und ähnliche zu entrichten,
- b) vom Vorstand angesetzten Arbeitsdienst oder sonstiger Verrichtung nachzukommen, sowie ggfs. eine Ersatzperson zu stellen oder das festgesetzte Ersatzgeld zu zahlen.
- c) die vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen usw. pfleglich und schonend zu behandeln,
- d) den Interessen des Vereins nicht zuwider zu handeln und den Vereinsmitgliedern gegenüber Kameradschaft und Hilfeleistung zu beweisen.

§ 9

Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für in das Vereinsgelände eingebrachte Boote, Bootszubehörteile, Einrichtungsgegenstände, Garderoben, Schädigungen, Diebstähle, Unfälle usw.

§ 10

Beiträge

Die Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge und Umlagen richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist eine Bringeschuld und ohne besondere Aufforderung auf das Vereinskonto zu überweisen.

Bis zum 1.04. des Jahres ist mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der Gesamtbeitrag ist spätestens bis zum 1.09. des Jahres zu bezahlen.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart. Zum erweiterten Vorstand gehören der Sportwart, der Bootswart, der Jugendwart und der Sozialwart.

Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich. Vorstand und erweiterte Vorstand werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach dem in § 13 Punkt 6 angegebenen Verfahren gewählt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden, -der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden-, den 1. Vorsitzenden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung des Vereinsbeschlüsse.

Der neugewählte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der gemeinsam die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 13

Mitgliederversammlungen

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder haben ihre Rechte.
2. Die Berufung der Versammlung muß durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche erfolgen. Dies kann geschehen durch schriftliche Einladung mit der Post oder durch Boten, oder durch Bekanntgabe im Osterholzer Kreisblatt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Der Beratung und Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Rechenschaftsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - b) deren Entlastung und Neuwahl oder Wiederwahl nach zwei Amtsjahren.
 - c) die Neuwahl von einem Revisor für zwei Jahre
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Arbeitsdienst u.ä.,
 - e) Beschlußfassung von Satzungsänderungen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen beim Vorstand einzureichen. Nur termingerecht eingegangene Anträge können der Versammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es keiner Ankündigung.

5. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins. Er kann durch Beschluß der Versammlung jederzeit einen anderen Mitglied übertragen werden.
6. Die Neuwahl oder Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes geschieht einzeln mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. In Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt:

Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart u. Bootwart,

in Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart u. Sozialwart.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, wählbar jedes aktive Mitglied über 18 Jahre. Die Durchführung der Wahl übernimmt ein in der Versammlung aufgestellter Wahlausschuß, der aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestimmt.

Die Wahlvorschläge sind durch Zuruf einzubringen. Die Vorgeschlagenen haben vor der Wahl zu erklären, ob sie bereit sind, im Falle ihrer Wahl den Posten anzunehmen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Trifft dies für keinen der Bewerber zu, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Der Wahlleiter setzt nach der Wahl den neuen Vorstand ein.

Die Wahl des Nachfolgers für den nach zwei Jahren ausscheidenden Revisor geschieht durch Zuruf und offener Abstimmung. Eine sofortige Wiederwahl ist hier nicht zulässig.

§ 14

Beschlüsse

Die in vorschriftsmäßig berufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse haben für alle, auch für die nicht erschienen Mitglieder, verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, wenn die Satzung keine anderen Erfordernisse oder keine größere Stimmenmehrheit vorschreibt.

Es werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, über Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von ihrem Amt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse innerhalb des Vorstandes gelten nur dann als angenommen oder abgewiesen, wenn sie mit 2/3 Mehrheit gefaßt werden.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins ist nur dann gültig, wenn er auf einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefaßt wird.

§ 15

Protokollführung und Beurkundung von Beschlüssen

Über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und über die darin gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Einsicht in die Protokolle ist jedem Mitglied gestattet.

§ 16

Auflösung

Vergleich § 14 dieser Satzung.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ritterhude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.